

ZDF-Fernsehrat
Gremienbüro
55100 Mainz

13. Oktober 2026

Förmliche Programmbeschwerde gemäß § 15 ZDF-Staatsvertrag und § 25 der ZDF-Satzung

wegen eklatanten Verstoßes gegen die Programmgrundsätze, insbesondere § 5 Abs. 2 ZDF-StV (Schutz der Menschenwürde, Achtung vor Leben und körperlicher Unversehrtheit)

Sendung: „ZDF Magazin Royale“ vom 2. Oktober 2026 (Staffelpremiere / Cold Opener / Intro-Einspieler), ausgestrahlt im ZDF-Hauptprogramm sowie abrufbar in der ZDF-Mediathek unter

<https://www.zdf.de/play/shows/zdf-magazin-royale-102/zdf-magazin-royale-vom-2-oktober-2026-100>

Sehr geehrte Damen und Herren des Fernsehrates,

hiermit lege ich formell Programmbeschwerde gegen den Cold Opener der genannten Sendung ein.

I. Sachverhalt

In der Einstiegssequenz parodiert der Moderator Jan Böhmmermann in optisch und situativ klar erkennbarer Weise die bekannten Social-Media- und Wahlkampf-Auftritte des AfD-Politikers und Wahlsiegers in Sachsen-Anhalt, Ulrich Siegmund. Böhmmermann fährt auf einer hellblauen Simson Schwalbe eine typisch mitteldeutsche Landstraße entlang. Im weiteren Verlauf wird er von einem Lkw erfasst und gezielt überrollt; der Lkw setzt anschließend zurück und überrollt das Opfer erneut. Begleitet wird die Szene von eingespielten Publikums-lachern.

Die Identifizierbarkeit ist unstrittig und wurde in der öffentlichen Debatte von zahlreichen Beobachtern, darunter dem Betroffenen selbst, bestätigt. Ulrich Siegmund sprach von „Gewaltfantasien niederträchtigster Art“. Medienexperte und ehemaliger ZDF-Mitarbeiter Peter Welcherling bewertete den Beitrag als „schlicht die Visualisierung einer Gewaltphantasie“, die „gegen sämtliche satirischen und journalistischen Standards“ verstoße und „niemals abgenommen werden dürfen“ hätte. FDP-Generalsekretär Martin Hagen nannte die Szene „moralisch völlig enthemmt“ und wies auf die doppelten Standards hin. Hunderte Programmbeschwerden sind bereits eingegangen (ZDF-Angabe: unterer dreistelliger Bereich). Die Berichterstattung dokumentiert die Empörung umfassend¹.

¹Vgl. die Berichterstattung u. a. bei Tichys Einblick (<https://www.tichyseinblick.de/daily-es-sentials/boehmermanns-gewaltfantasien/>), Mitteldeutsche Zeitung und Focus online.

II. Rechtliche Bewertung – klare Verletzung der Programmgrundsätze

§ 5 Abs. 2 ZDF-Staatsvertrag verpflichtet das ZDF zwingend:

„Das ZDF hat in seinen Angeboten die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Es soll dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit [...] zu stärken. Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten.“

Diese Pflicht ist nicht dispositiv und gilt auch und gerade für Satireformate. Die filmische, mehrfache und bewusst gesteigerte Inszenierung der tödlichen oder lebensgefährlichen Überfah- rung einer namentlich und optisch identifizierbaren Person des öffentlichen Lebens in einem gebührenfinanzierten Hauptprogramm-Format stellt eine unerträgliche Visualisierung einer Gewaltfantasie dar. Sie untergräbt aktiv die vom Staatsvertrag geforderte Achtung vor dem menschlichen Leben und der körperlichen Unversehrtheit und trägt zur Verrohung der politi- schen Debattenkultur bei.

Die redaktionelle Qualitätskontrolle hat hier vollständig versagt. Unabhängig von der politi- schen Ausrichtung des Dargestellten verbietet der Respekt vor dem menschlichen Leben, die Tötung oder schwere Verletzung eines Menschen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk als humoristisches Element zu inszenieren und mit Lachern zu unterlegen.

III. Verfassungsrechtliche Grenzen der Kunst- und Satirefreiheit

Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG schützt die Kunstfreiheit vorbehaltlos. Das Bundesverfassungsgericht hat den Schutzbereich weit gefasst². Satire und Karikatur fallen grundsätzlich darunter und dürfen zuspitzen, verfremden und übertreiben.

Die Freiheit ist jedoch nicht schrankenlos. Sie findet ihre Grenze in kollidierendem Verfas- sungsrecht, insbesondere in der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG). Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach klargestellt, dass die Menschenwürde als Wurzel aller Grundrechte abwägungs- fest ist und bei einem Angriff auf den Kernbereich der Persönlichkeit die Kunstfreiheit zurück- treten muss.

Maßgeblich ist insbesondere die Strauß-Karikaturen-Entscheidung³. Dort hat das Gericht ent- schieden, dass Darstellungen, die eine Person in einer die Menschenwürde verletzenden Weise entwürdigen (dort: sexuelle Schweine-Karikaturen), nicht mehr vom Schutz der Kunst- freiheit gedeckt sind.

Die hier gewählte bildliche Darstellung geht über zulässige politische Satire und selbst über scharfe Karikatur hinaus: Sie visualisiert die physische Vernichtung eines politischen Gegners als komisches Element, gesteigert durch das Zurücksetzen des Lkw und begleitet von Lachern. Dies ist keine „werkgerechte“ satirische Überzeichnung mehr, sondern die Inszenie- rung einer Gewaltfantasie. Für den durchschnittlichen Zuschauer wird der Eindruck vermittelt, physische Gewalt gegen politisch unliebsame Personen sei ein legitimes Mittel der Verach- tung. Genau hier verlässt die Darstellung den Boden des demokratischen Diskurses und ver- letzt die vom ZDF-Staatsvertrag geschützten Werte.

²Mephisto-Entscheidung, BVerfGE 30, 173 – abrufbar unter: <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv030173.html>

³Strauß-Karikaturen-Entscheidung, BVerfGE 75, 369 – Beschluss vom 3. Juni 1987, 1 BvR 313/85 – abrufbar unter: <https://openjur.de/u/175718.html>

IV. Strafrechtliche Dimension

Die Szene bewegt sich im Grenzbereich zur öffentlichen Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB) bzw. zur Billigung von Gewalt. § 111 StGB erfasst die öffentliche Aufforderung zu rechtswidrigen Taten (hier potenziell Körperverletzung mit Todesfolge oder Tötungsdelikte). Zwar verlangt die Rechtsprechung eine bewusst finale Einwirkung auf den Willen Dritter und nicht bloße Stimmungsmache; die gezielte, realitätsnahe und lachend unterlegte Visualisierung der Überfahung einer identifizierbaren Person in einem reichweitenstarken öffentlich-rechtlichen Format kommt einer solchen Aufforderung jedoch gefährlich nahe und ist jedenfalls geeignet, ein Klima zu schaffen, in dem Gewalt gegen politische Gegner bagatellisiert wird.

Auch hier gilt: Die Kunstfreiheit schützt nicht vor dem Strafrecht, wenn die Darstellung den Kern der Menschenwürde oder die öffentliche Sicherheit berührt. Die Ausstrahlung durch einen gebührenfinanzierten Sender verstärkt die Wirkung und die Verantwortlichkeit.

V. Forderung

Ich fordere den Fernsehrat deshalb dazu auf,

1. den eklatanten Verstoß gegen § 5 Abs. 2 ZDF-StV und die Qualitäts- und Programmrichtlinien förmlich festzustellen,
2. den Beitrag unverzüglich aus der Mediathek zu entfernen,
3. die redaktionelle Verantwortung zu prüfen und geeignete Maßnahmen gegen die Verantwortlichen zu ergreifen,
4. mich über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu benachrichtigen.

Die Ausstrahlung dieser Szene stellt einen Tiefpunkt dar, der den gesetzlichen Auftrag des ZDF zur Stärkung von Respekt, Sachlichkeit und demokratischer Kultur nicht nur verfehlt, sondern aktiv untergräbt. Gebührenfinanzierte Gewaltfantasien gegen politische Gegner haben im öffentlich-rechtlichen Rundfunk keinen Platz.

Mit freundlichen Grüßen